

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/82 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1982
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1523/82 der Kommission vom 15. Juni 1982 ⁽³⁾ hat bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und

gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Israel sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1523/82 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 16. 6. 1982, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.